

Präambel

Mit der Gründung des Stadtjugendring Weinheim 1948 fanden die demokratischen Verbände und Initiativen der Kinder- und Jugendarbeit einen Dachverband, der nicht nur die Interessen seiner Mitglieder vertritt, sondern auch in der Pflicht steht, nichtorganisierte junge Menschen in die politische Diskussion und die Stadtgesellschaft einzubringen sowie ihnen Gehör zu verschaffen.

Auch Jahrzehnte später sind junge Menschen aufgerufen, sich verantwortlich für die Demokratie in Weinheim, in Baden-Württemberg, in Deutschland und darüber hinaus einzusetzen und ihren Beitrag für Frieden, Gerechtigkeit und Gleichheit zu leisten. Antisemitismus, Nationalismus und menschenverachtendes, faschistisches Gedankengut dürfen keinen Resonanzboden mehr finden.

Auf diesem Boden und mit diesem grundlegenden Verständnis tritt der Stadtjugendring Weinheim e. V. und seine Mitglieder für ein gleichberechtigtes und partnerschaftliches Zusammenleben aller Menschen, egal welcher Herkunft, Geschlecht, sexueller oder religiöser Orientierung, Nationalität oder kulturellem Verständnis ein.

§ 1 Ort / Sitz des Vereins

Der Stadtjugendring Weinheim e.V. (nachf. SJR) arbeitet im Gebiet der Stadt Weinheim und hat seinen Sitz in Weinheim. Er ist am 30. August 1976 in das Vereinsregister der Stadt Weinheim unter VR350 eingetragen worden.

Der SJR verfolgt ausschließlich unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgaben-Ordnung (§§ 51 ff.), ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Jugendverbände, -vereine, -initiativen, -gemeinschaften - dazu zählen auch offene Formen der Jugendarbeit - und sonstige gemeinnützige Institutionen, die im Sinne der organisierten und nichtorganisierten Jugendarbeit in der Stadt Weinheim tätig sind, bilden auf freiwilliger Grundlage als Arbeitsgemeinschaft den SJR. Die Mitglieder stehen auf dem Boden des deutschen Grundgesetzes. Die Zielgruppe des SJR entspricht der des SBG VIII in der jeweils gültigen Form.

2. Der SJR vertritt in gegenseitiger Anerkennung und Achtung der Eigenständigkeit aller Mitglieder, in Wahrung parteipolitischer und konfessioneller Unabhängigkeit, die Interessen der Jugend in der Stadt Weinheim und nimmt Aufgaben wahr, für die eine gemeinsame Grundlage vorhanden ist.

3. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch:

3.1 Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedern, Erfahrungs- und Personenaustausch mit Organisationen ähnlicher Art, im In- und Ausland, mit dem Zweck der gegenseitigen Verständigung. Dabei werden bundesweite und internationale Begegnungen sowie die Zusammenarbeit und Verständigung der Teilnehmenden gepflegt und gefördert.

3.2 Gemeinsames Erkennen, Bearbeiten jugendspezifischer Gegebenheiten und das Lösen von Problemlagen.

3.3 Der SJR versteht sich als Sprachrohr der Kinder- und Jugendarbeit in Weinheim und vertritt die gemeinsamen Interessen der Mitglieder in der Öffentlichkeit.

3.4 die gesellschaftspolitische Aktivierung der Jugend, die Partizipation und Mitbestimmung bei allen sie betreffenden Fragen und Belangen. Diese erfolgt auch im Sinne der Gemeindeordnung des Landes Baden-Württemberg §41.a.

3.5 gemeinsame Aktionen und Veranstaltungen der Mitglieder des SJR für Kinder und Jugendliche in Weinheim.

3.6 durch die Zusammenarbeit mit überörtlichen Trägern und Initiativen der Jugendarbeit.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im SJR ist freiwillig. Sie verpflichtet jedoch zur Mitarbeit und Anerkennung der Satzung.

2. Mitglieder des SJR können Jugendverbände, -vereine, -initiativen, -gemeinschaften - dazu zählen auch offene Formen der Jugendarbeit - und sonstige gemeinnützige Institutionen, die im Sinne der organisierten und nichtorganisierten Jugendarbeit in der Stadt Weinheim tätig sind, sein. Dies schließt die SMV der Weinheimer Schulen mit ein.

§ 4 Aufnahme neuer Mitglieder

1. Ein Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.

2. Die Aufnahme neuer Mitglieder wird vom Vorstand beschlossen. Der Vorstand legt diesen Aufnahmebeschluss der Mitgliederversammlung zur Bestätigung vor.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

1. Ein Austritt aus dem SJR ist jederzeit möglich. Er ist schriftlich an den Vorstand des SJR zu stellen.

2. Die Mitgliedschaft beim SJR endet mit der Auflösung der Organisation.

3. Mitglieder, die innerhalb von drei Jahren an keiner Mitgliederversammlung teilgenommen haben, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Der folgenden Mitgliederversammlung wird dies zur Bestätigung vorgelegt.

4. Auf schriftlich begründeten Antrag eines Mitglieds des SJR kann ein anderes Mitglied des SJR wegen Verstoßes gegen die Satzung oder die Ziele des SJR ausgeschlossen werden.

Über den Ausschlussantrag entscheidet die Mitgliederversammlung nach Anhörung des Antragstellers und des betroffenen Mitglieds mit 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.

§ 6 Organe des SJR

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus den Vertretern der Mitgliedsverbände.
2. Jedes Mitglied hat bei
 - a.) bis zu 15 Mitglieder im Alter von 6 bis 27 eine Stimme

b.) ab 16 Mitgliedern im Alter von 6 bis 27 zwei Stimmen. Als Stichtag gilt der 01.01. des Kalenderjahres.

c.) SMVen haben je Schule eine Stimme

d.) Jugendinitiativen, -gemeinschaften - dazu zählen auch offene Formen der Jugendarbeit - und sonstige gemeinnützige Institutionen, die im Sinne der organisierten und nichtorganisierten Jugendarbeit in der Stadt Weinheim tätig sind, haben jeweils eine Stimme.

e.) Die Stadtverwaltung Weinheim ist durch den Amtsleiter*in (Amt 50) mit zwei Stimmen in der Mitgliederversammlung vertreten.

3. Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal innerhalb eines Geschäftsjahres von der/dem Vorsitzenden mit einer Frist von 4 Wochen einberufen. Die Tagesordnung liegt der Einladung bei.

4. Wenn mindestens ein Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder mit Vorlage einer Begründung die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verlangen, muss dies innerhalb einer Frist von 4 Wochen geschehen.

5. Die Sitzungen des SJR sind grundsätzlich öffentlich, ein nichtöffentlicher Teil kann sich anschließen. Über öffentliche und nicht öffentliche Sitzungen bzw. Sitzungsteile entscheidet der Vorstand.

Von allen Sitzungen der Mitgliederversammlung ist jeweils ein Protokoll zu fertigen, das den Mitgliedern innerhalb von vier Wochen nach der Vollversammlung zugeschickt wird.

6. Nach Bedarf kann der Vorstand oder die Mitgliederversammlung Berater zur Vorstandssitzung oder Mitgliederversammlung einladen. Die Berater sind nicht stimmberechtigt.

§ 8 Beschlussfähigkeit

1. die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 aller Mitglieder anwesend sind.

2. Bei Satzungsänderung ist eine Zweidrittelmehrheit aller anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Die Satzungsänderung ist schriftlich zu beantragen und in der Einladung zur Mitgliederversammlung bekanntzugeben.

3. Soll die Auflösung des SJR beschlossen werden, ist die Anwesenheit von mindestens 2/3 der Mitglieder und die Zustimmung einer 2/3 Mehrheit aller anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

4. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

5. Fällt eine Mitgliederversammlung aufgrund von Beschlussunfähigkeit aus, muss

innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.

§ 9 Aufgaben der MV

Der Mitgliederversammlung obliegt besonders

1. die Gesamtplanung und Festlegung der Richtlinien für die gemeinsame Arbeit;
- 2.1 die Wahl und Entlastung des Vorstands;
- 2.2 die Wahl der Revisoren;
3. die Verabschiedung des Haushaltsplans;
4. die Genehmigung der Jahresabrechnung;
5. die allgemeine Beschlussfassung.

§ 10 Beschlussfassung

1. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern nicht in dieser Satzung qualifizierte Mehrheiten verlangt sind.
2. Abstimmungen erfolgen in der Regel durch Handzeichen. Auf Antrag eines Delegierten muss geheime Abstimmung erfolgen.
3. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung, Enthaltungen werden nicht gezählt.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand des SJR besteht aus der/dem Vorsitzenden, Ihrem/seinem Stellvertreter*in und maximal fünf Beisitzern, die von den Stimmberechtigten der Mitgliederversammlung des Stadtjugendrings gewählt werden.

Der Vorstand wird im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung tätig.

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die/der Vorsitzende und sein/ihr Stellvertreter*in. Jede*r ist nach Maßgabe der Beschlüsse des Vorstands und der Mitgliederversammlung alleinvertretungsberechtigt.

3. Die Wahl des Vorstands erfolgt geheim.

4. In getrennten Wahlgängen werden die/der Vorsitzende, die/der Stellvertreter*in und die Beisitzer gewählt. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl.

5. Der Vorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.

6. Nachwahlen gelten für die laufende Wahlperiode.

7. Der Vorstand oder eines seiner Mitglieder kann auch innerhalb der Amtszeit von der Mitgliederversammlung mit 2/3 aller stimmberechtigten Mitglieder

abberufen werden.

§ 12 Geschäftsstelle

Zur Durchführung seiner Aufgaben richtet der SJR eine Geschäftsstelle ein und bestellt eine*n Geschäftsführer*in.

1. Der/dem Geschäftsführer*in obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des SJR, insbesondere die Organisation und die praktische Durchführung der satzungsgemäßen Aufgaben.

2. Die/der Geschäftsführer*in leitet die Geschäftsstelle und die vom Verein unterhaltenen Einrichtungen. Sie/er ist insoweit Vertretung des Vorstandes im Sinne des § 30 BGB.

Sie/er wird vom Vorstand berufen und ist nach Maßgabe der ihr/ihm übertragenen Aufgaben, die im Rahmen einer Geschäftsordnung schriftlich festgelegt sind, den Mitarbeiter*innen des Vereins gegenüber alleinig weisungsbefugt.

3. Der/die Geschäftsführer*in hat den Vorstand laufend und vollständig über die Aktivitäten des SJR und seine wirtschaftliche Situation zu unterrichten. Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung.

4. Das Verhältnis zur Stadt Weinheim und die vom SJR zu tätigen Aufgaben und Arbeitsfelder, die finanzielle und personelle Ausstattung und die zur Verfügungstellung nötiger Ressourcen, wie Material, Ausrüstung und Gebäude bzw. Büros, die Übernahmen entsprechenden Kosten oder Mieten, sind in einem separaten Vertrag mit der Stadt Weinheim geregelt.

§ 13 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Stadtjugendrings erstreckt sich vom 1. Januar bis zum 31. Dezember des aktuellen Kalenderjahres.

§ 14 Allgemeine Vorschriften – Gemeinnützigkeit

1. Beiträge sind von Mitgliedsverbänden nicht zu leisten.
 2. Etwaige Gewinne und Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
 3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 4. Es darf keine Person durch die Ausgaben, die den Zwecken des Vereins bzw. dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen, begünstigt werden.
- Aufwandsentschädigungen für Vorstandsmitglieder oder sonstige im Auftrag des Stadtjugendrings tätige Mitglieder sind jedoch bis zur Höhe der jeweils gültigen Ehrenamtspauschale zulässig.

§ 15 Beantragung von Zuschüssen

Zuschüsse für Verbände, die von der Stadt Weinheim dem SJR zur Verteilung zur Verfügung gestellt werden, regelt die Zuschussordnung.

§ 16 Datenschutz und Geschäftsordnung

Zur Regelung des Datenschutzes entsprechend der DSGVO, gibt sich der SJR eine Datenordnung. Diese wird von der Mitgliederversammlung in einfacher Mehrheit beschlossen und kann sowohl durch Beschluss des Vorstands, als auch der Mitgliederversammlung geändert werden. Im Falle einer Änderung durch den Vorstand ist diese bei der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen.

Gleiches gilt auch für eine Geschäftsordnung.

§ 17 Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes wird das Vermögen des Vereins, das nach Berichtigung aller Verbindlichkeiten verbleibt, an die Stadt

Weinheim übergeben, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke der Jugendpflege der Stadt Weinheim zu verwenden hat.

§ 18 Schlussbestimmung

Sollten Änderungen der Satzung aufgrund Beanstandungen des Registergerichts bzw. des Finanzamtes notwendig sein, wird der Vorstand ermächtigt in einer eigens dafür einberufenen Vorstandssitzung die notwendigen Änderungen der Satzung zu beschließen, damit eine Eintragung der Neufassung in das Vereinsregister erfolgen kann.

Diese Satzung des SJR tritt mit Eintrag in das Vereinsregister in Kraft. Sie wurde beschlossen am 25.10.2019.

Dagmar Himmel
1. Vorsitzende
Frühlingsstr. 15
69469 Weinheim

- *eingetragen beim Amtsgericht Mannheim am 11.11.2020*